

Richtlinien für die Vergabe und Verwendung des Labels „TUM Spin-off“



Die TUM unterstützt nachdrücklich die Gründung von Spin-off-Unternehmen, die Forschungsergebnisse der TUM weiterentwickeln und sie einer praktischen Anwendung zuführen. TUM ermöglicht solchen Unternehmen das Führen des Labels „TUM Spin-off“, sofern notwendige Kriterien erfüllt sind und die Unternehmen die damit einhergehenden Verpflichtungen erfüllen.

Die Vergabe des Labels „TUM Spin-off“ erfolgt durch die/den Geschäftsführende/n Vizepräsidentin/en für Forschung und Innovation nach vorheriger Prüfung der Voraussetzungen durch TUM ForTe und liegt im alleinigen Ermessen der TUM. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Anerkennung als TUM Spin-off. Das Label „TUM Spin-off“ kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 1 Definition TUM Spin-off

Ein Spin-off-Unternehmen ist eine rechtlich eigenständige, i. d. R. von der TUM unabhängige Personen-, Kapitalgesellschaft oder ein Einzelkaufmann, welche/r die Spin-off-Kriterien gemäß Art. 2 dieser Richtlinien erfüllt und welcher die TUM das Label „TUM Spin-off“ gemäß Art. 4 vergeben hat.

Art. 2 Anerkennung als TUM Spin-off

2.1 Voraussetzungen

Eine rechtlich eigenständige Personen-, Kapitalgesellschaft oder ein Einzelkaufmann, die/der insbesondere folgende Kriterien erfüllt, kann als TUM Spin-off anerkannt werden:

- 2.1.1 mindestens eine/r der Gründer/innen ist ein/eine (ehemalige/r) Mitarbeiter/in, Alumnus/Alumna, Studierende/r (Bachelorstudium, Masterstudium, Promotion) oder Professor/in der TUM.

Gründer/in ist in diesem Sinne eine Person, der das Unternehmen zu Anteilen oder vollumfänglich gehört und die

im Unternehmen eine zentrale operative Funktion (in der Regel im Management) ausübt oder die maßgeblich an der Entwicklung der Gründungsidee beteiligt war und eine strategische Rolle im Unternehmen wahrnimmt und damit maßgeblich zum Aufbau des Unternehmens beiträgt;

2.1.2 TUM hält eine virtuelle Beteiligung am gegründeten Unternehmen und/oder die Geschäftstätigkeit des Unternehmens basiert maßgeblich auf Forschungsergebnissen, die an der TUM erarbeitet wurden. Das Unternehmen kommerzialisiert eine Technologie, Software und/oder Know-How, welche oder welches an der TUM in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entstanden ist. Zum Beispiel:

- ein Schutzrecht (Patent, Patentanmeldung, Design, Marke, usw.);
- ein durch eine Publikation oder wissenschaftliche Arbeit dokumentiertes Verfahren,
- ein Konzept oder ein Gerät;
- ein nicht veröffentlichtes Verfahren, Know-How oder Gerät, welches im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses lizenziert und geheim gehalten wird;
- ein Funktionsmuster / Prototyp eines Geräts; Source- oder Objektcode von Computerprogrammen (inkl. Open Source Software).

Die beabsichtigte Kommerzialisierung muss einen neuartigen Charakter aufweisen;

2.1.3 die Geschäftsidee und der Businessplan sind aus Sicht der TUM in sich schlüssig und nachhaltig;

2.1.4 im Falle des Erfolgs des Unternehmens profitiert in der Regel der Wirtschaftsstandort Deutschland;

2.1.5 das Unternehmen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung in der Regel seit maximal fünf Jahren (Gründungsdatum gemäß Eintrag im Handelsregister).

2.2 Verfahren und Entscheidung

Für das Führen des Labels „TUM Spin-off“ ist ein formloser, schriftlicher Antrag an TUM ForTe zu stellen, in dem das Vorliegen der erforderlichen Kriterien nachvollziehbar belegt ist (Businessplan, Dokumente mit Bezug zu geistigem Eigentum und/oder Publikationen der TUM, usw.).

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch TUM ForTe unter Einbeziehung des Lehrstuhls bzw. des/der Budgetverantwortlichen der Organisationseinheit der TUM¹, aus der/dem die Technologie, die Software und/oder das Know-How stammen, die kommerzialisieren werden, oder die/der das Gründungsvorhaben betreut hat.

Für Unternehmensgründungen, die in der Vorgründungsphase eine Finanzierung aus Förderprogrammen über die TUM als Zuwendungsempfängerin erhalten haben, kann die Berechtigung zum Führen des Labels „TUM Spin-off“ während der Laufzeit des Förderprojekts erteilt werden.

Der/die Geschäftsführende Vizepräsident/in für Forschung und Innovation entscheidet über die Anerkennung.

Art. 3 Entzug der Anerkennung

- 3.1 Bei grober Missachtung dieser Richtlinien, Nichteinhaltung von Verträgen mit der TUM, absichtlicher Zurückhaltung von Informationen bezüglich Interessenkonflikten gemäß Gründungsleitfaden oder bei sonstigem rufschädigenden Geschäftsgebahren, kann die TUM dem Spin-off-Unternehmen die Anerkennung je nach Schwere des Verstoßes nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Umstands oder mit sofortiger Wirkung mittels Einschreiben wieder entziehen. Im Falle des Entzugs entfällt das Recht auf die Bezeichnung TUM Spin-off und auf die Verwendung des Labels „TUM Spin-off“ gemäß Art. 2 mit sofortiger Wirkung.

¹ In den meisten Fällen der/die Professor/in, der/die der Organisationseinheit vorsteht.

- 3.2 Wird das Spin-off-Unternehmen von einem anderen Unternehmen übernommen und nimmt es den Namen des akquirierenden Unternehmens an, verfällt der Anspruch auf die Bezeichnung TUM Spin-off und auf die Verwendung des Labels „TUM Spin-off“.

Art. 4 Verwendung des Labels „TUM Spin-off“

- 4.1 Nach erfolgter Anerkennung ist das Spin-off-Unternehmen berechtigt, als Zusatz zum Firmennamen die Bezeichnung „TUM Spin-off“ zu verwenden und das Label „TUM Spin-off“ zu führen, solange der Bezug gemäß Art. 2 besteht und das Unternehmen noch als unabhängige Einheit erkennbar ist.
- 4.2 Das Label „TUM Spin-off“ in der aktuellen Form wird auf Anfrage bei TUM ForTe zur Verfügung gestellt. Das Unternehmen verpflichtet sich, ausschließlich das von der TUM zur Verfügung gestellte Label „TUM Spin-off“ in unveränderter Form zu verwenden.
- Das Label „TUM Spin-off“ kann vom Unternehmen in der allgemeinen Kommunikation eingesetzt werden (z.B. auf der Webseite des Unternehmens, in einer Unternehmensbroschüre, usw.). Im Gegenzug stellt das Unternehmen sein Logo der TUM zur Verfügung. Die Nutzung des Labels bzw. des Logos ist unentgeltlich, gleichwertig und gegenseitig.
- Das Führen des Labels „TUM Spin-off“ berechtigt das Unternehmen nicht, den Namen der TUM in der Werbung für bestimmte Produkte zu benutzen (z.B. Produktwerbung, Produkte-Label, Produktbeschreibung, usw.).
- 4.3 Das Unternehmen unternimmt nichts, was der TUM materiellen oder immateriellen Schaden zufügen könnte und stellt die TUM von Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
- 4.4 Das Unternehmen wird die Verwendung der Bezeichnung TUM Spin-off und des Labels „TUM Spin-off“ in jedweder Form umgehend einstellen, wenn die TUM es entsprechend Art. 3.1 dazu auffordert.